



Gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

[REDACTED]
Pariser Platz, Osloer Str. 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.06.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-2017-13f-1
608e

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
27.09.2017

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über systemrelevante Gaskraftwerke;

Aktenzeichen: 608-2017-13f-1

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Werner Götz, Rainer Joswig und Dr. Rainer Pflaum,

- Antragstellerin -

auf Genehmigung ihrer Ausweisungsentscheidungen von Gaskraftwerken als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 27.09.2017 wie folgt entschieden:

1. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT E (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0015, Nettonennleistung 65 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
2. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT A (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0016, Nettonennleistung 50 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
3. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT B , Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0017, Nettonennleistung 57 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
4. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Altbach/Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT C , Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0018, Nettonennleistung 81 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
5. Die Ausweisung des Rheinhafen Dampfkraftwerks, Kraftwerksblock RDK 4S, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0514, Nettonennleistung 353 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
6. Die Ausweisung des Heizkraftwerks Sindelfingen, Kraftwerksblock Sammelschienen-HKW, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA1260, Nettonennleistung 95 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der Daimler AG, Mercedes Benz Werk Sindelfingen, 71059 Sindelfingen, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.
7. Die Ausweisung der GuD Anlage WVK, Kraftwerksblock GuD Anlage, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0293, Nettonennleistung 60 MW gemäß Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur vom 31.03.2017, betrieben von der Solvay Acetow GmbH, Engesserstr. 8, 79108 Freiburg, als systemrelevantes Gaskraftwerk für die Dauer von 24 Monaten wird beginnend ab dem 21.11.2017 genehmigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber und betreibt das Übertragungsnetz in Baden-Württemberg. Hinsichtlich der mit Bescheid vom 13.11.2015 als systemrelevant genehmigten Gaskraftwerke stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.06.2017, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 29.06.2017, erneut einen „Antrag auf eine Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in ihrer Regelzone um weitere 24 Monate“. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen:

Kraftwerksname	Blockname	Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur	Standortadresse	Adresse des Kraftwerksbetreibers
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT E (solo)	BNA0015	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT A (Solo)	BNA0016	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT B	BNA0017	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Altbach/Deizisau	ALT GT C	BNA0018	EnBW AG Industriestraße 11 73776 Altbach	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Rheinhafen- Dampfkraftwerk	RDK 4S	BNA0514	EnBW AG Fettweisstraße 42 76189 Karlsruhe	EnBW AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart
Heizkraftwerk Sindelfingen	Sammelschienen- HKW	BNA1260	Daimler AG Mercedes-Benz Werk Sindelfingen 71059 Sindelfingen	Daimler AG Mercedes-Benz Werk Sindelfingen 71059 Sindelfingen
GuD Anlage WVK	GuD Anlage	BNA0293	Solvay Acetow GmbH Engesserstrasse 8 79108 Freiburg	Solvay Acetow GmbH Engesserstrasse 8 79108 Freiburg

Die Bundesnetzagentur leitete aufgrund des Antrags vom 28.06.2017 das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Am 15.08.2017 übersandte die Bundesnetzagentur der Antragstel-

lerin eine Rückfrage zur Systemrelevanz des im Antrag aufgeführten Industrie-Gaskraftwerks der Daimler AG, die durch die Antragstellerin mit E-Mail vom 18.08.2017 aufgeklärt wurde. Zudem räumte die Bundesnetzagentur den betroffenen Kraftwerksbetreibern, der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und der Daimler AG, sowie der Solvay Acetow GmbH jeweils mit Anhörungsschreiben vom 17.08.2017 die Möglichkeit ein, bis zum 06.09.2017 zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser Anhörung äußerte sich die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, indem sie mit Schreiben vom 05.09.2017, bei der Bundesnetzagentur per E-Mail am selben Tage und später per Post am 07.09.2017 eingegangen, eine Stellungnahme einreichte und mit dieser ein grundsätzliches Einverständnis zur (erneuten) Systemrelevanzausweisung erklärte.

Die Antragstellerin begründet die Systemrelevanz der Gaskraftwerke Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT E (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0015; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT A (solo), Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0016; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT B, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0017; Altbach/ Deizisau, Kraftwerksblock ALT GT C, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0018; sowie Rheinhafen Dampfkraftwerks, Kraftwerksblock RDK 4S, Kraftwerksnummer der Bundesnetzagentur BNA0514 damit, dass diese im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht für den Redispatch-Einsatz herangezogen werden könnten. Eine Heranziehung sei aber in bestimmten kritischen Netznutzungsfällen zwingend erforderlich, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten.

Die Systemrelevanz der Gaskraftwerke Heizkraftwerk Sindelfingen, Sammelschienen HKW, Kraftwerksnummer BNA1260 mit Standort in Sindelfingen sowie der GuD Anlage WVK, GuD Anlage, Kraftwerksnummer BNA0293 mit Standort in Freiburg begründet die Antragstellerin im Wesentlichen damit, dass eine Nichtverfügbarkeit dieser Anlagen dazu führen würde, dass sich die vertikale Netzlast im Umfang deren Erzeugungsleistung erhöhen und hierdurch erhebliche negative Wirkungen im Netz hervorgerufen werden könnten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Den Anträgen der Antragstellerin ist statt zu geben. Die Anträge sind zulässig. Sie sind auch begründet, denn die bezeichneten Anlagen sind für den beantragten Zeitraum systemrelevant.

A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teil-

weise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach der in § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG enthaltenen Definition der Systemrelevanz liegt die Systemrelevanz vor, soweit eine Einschränkung der Gasversorgung der betroffenen Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist. Rechtsfolge der Ausweisung durch den Übertragungsnetzbetreiber und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

B. Antrag

Im Interesse der Antragstellerin ist deren Schreiben vom 28.06.2017 dahingehend auszulegen, dass sie die erneute Ausweisung der genannten Anlagen als systemrelevant für die Dauer von 24 Monaten beabsichtigt, sobald die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung vom 13.11.2015 abläuft. Sie beantragt mithin bei verständiger Würdigung des Antrags, ihre Ausweisungsentscheidung der betroffenen Anlagen als systemrelevant i.S.d. § 13f EnWG ab dem 21.11.2017 zu genehmigen. Eine „Verlängerung der Ausweisung“ durch die Bundesnetzagentur,

die die Antragstellerin wörtlich begehrt, ist nicht möglich. § 13f Abs. 1 EnWG legt fest, dass die Ausweisung als systemrelevant durch den Übertragungsnetzbetreiber getroffen und sodann von der Bundesnetzagentur genehmigt wird. Eine solche Ausweisung soll nach § 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Eine nachträgliche Verlängerungsoption für bereits genehmigte Systemrelevanzausweisungen ist dabei nicht vorgesehen. Eine erneute Ausweisung und Genehmigung dieser Ausweisung nach Ablauf eines bereits genehmigten Zeitraums ist ohne weiteres zulässig, wenn eine Prüfung ergibt, dass auch über den genehmigten Zeitraum hinaus die Systemrelevanz der betreffenden Anlage gegeben ist. Die Antragstellerin intendierte, die neuerliche Systemrelevanzausweisung für eine Dauer von 24 Monaten zeitlich dann vorzunehmen, wenn die bisher genehmigte Ausweisung endet. Die Genehmigungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 13.11.2015 gilt aufgrund des § 73 Abs. 1 EnWG erst mit ihrer Zustellung am 16.11.2015 als ordnungsgemäß bekannt gegeben. Gemäß § 31 Abs. 1 und 3 Abs.1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB enden die auf 24 Monate begrenzten und am 13.11.2015 genehmigten Systemrelevanzausweisungen mit Ablauf des 20.11.2017.

C. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisungen

Die Ausweisungsentscheidungen der Antragstellerin sind zu genehmigen, da die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Hiernach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

1. Hinreichende Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Einschränkungen der Gasversorgung, § 13f Abs.1 S.1 EnWG

Eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit der ausgewiesenen Anlagen infolge einer Einschränkung der Gasversorgung führt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

a) Nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige

Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich mit Ausnahme der Anlagen Heizkraftwerk Sindelfingen, Kraftwerksnummer BNA1260 sowie GuD Anlage WVK in Freiburg, Kraftwerksnummer BNA0293 daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um einen sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Es ist methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Ergebnisse der von der Bundesnetzagentur gebilligten Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 24.04.2017 heranzieht¹. Hiernach werden die als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen, mit Ausnahme der zuvor genannten Anlagen in Heizkraftwerk Sindelfingen sowie GuD WVK in Freiburg in dem Szenario, das die Bedingungen im Winters 2017/2018 abbildet, in der bedarfsdimensionierenden Stunde für den Redispatch von den ÜNB angefordert.

Im Rahmen der Systemanalyse haben die ÜNB bereits zutreffend festgestellt, dass Maßstab für die Bestimmung der erforderlichen Redispatchleistung zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs nicht bloß der herkömmliche (n-1)-Standard ist (Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02.08.2017, Art 32 ff.), sondern gemäß § 2 Abs.2 S. 3 NetzResV, die erforderliche Redispatchleistung in der Höhe zu bemessen ist, dass die ÜNB beim Eintreten eines Mehrfachfehlers den Netzbetrieb angemessen beherrschen können. Es ist folgerichtig, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Ausweisungsentscheidungen nach § 13f Abs.1 EnWG ebenfalls davon ausgegangen ist, in dem Umfang Redispatchleistung aus Kraftwerken einschließlich der Gaskraftwerke abzusichern, wie sie zur Beherrschung von Mehrfachfehlern erforderlich ist.

Die Anlagen Heizkraftwerk Sindelfingen, Kraftwerksnummer BNA1260 sowie GuD Anlage WVK in Freiburg, Kraftwerksnummer BNA0293 werden ausweislich der Systemanalysen der ÜNB in der bedarfsdimensionierenden Netzsituation nicht zum Redispatch herangezogen. Es handelt sich um Anlagen zur industriellen Eigenversorgung. Eine Systemrelevanz dieser Anlagen ergibt sich also nicht aus dem Umstand, dass die erforderliche Redispatchleistung in der bedarfsdimensionierenden Netzsituation infolge einer brennstoffbedingten Nichtverfügbarkeit nicht mehr ausreicht. Vielmehr folgt eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs daraus, dass sich die vertikale Netzlast im Fall der Nichtverfügbarkeit der genannten Kraftwerke erhöht². In dieser Konstellation könnte es, ggf. auch nur kurzfristig dazu kommen, dass die für den industriellen Prozess benötigte Erzeugungsleistung aus dem öffentlichen Stromnetz entnommen wird, um den Ausfall

¹ https://www.entsoe.eu/fileadmin/user_upload/_library/publications/entsoe/Operation_Handbook/Policy_3_final.pdf (Stand: 30.12.2016)

² Die vertikale Netzlast beschreibt dabei die Summe aller Leistungsflüsse vom Übertragungsnetz zu den Netzen der niedrigeren Ebenen oder zu direkt angeschlossenen Verbrauchern.

der Eigenerzeugung zu kompensieren. Selbst wenn aufgrund der Eigenarten der Produktionsstätte eine dauerhafte Kompensation des Ausfalls der Industrieanlage durch den Bezug von Strom aus dem öffentlichen Netz nicht möglich wäre (etwa, weil der für die Produktion ebenfalls benötigte Dampf nur in dem ausgefallenen Kraftwerk auf dem Produktionsgelände erzeugt werden kann), könnte bereits eine kurzfristige Änderung der Netzlast – z.B. durch einen Strombezug zum Herunterfahren des Produktionsprozesses – erhebliche negative netztechnische Wirkungen entfalten. Das gleiche gilt im Falle einer gedrosselten Gaszufuhr, bei der jedenfalls eine teilweise Kompensation durch Strombezug aus dem öffentlichen Netz erfolgen würde. Grund dafür ist, dass die zusätzliche Last durch andere Erzeugungseinheiten gedeckt und über bereits hoch belastete Netzelemente transportiert werden müsste, was gegebenenfalls wiederum weitere Redispatch-Maßnahmen erforderlich machte. Solche Erzeugungseinheiten sind aber gerade in einer Gasmangelsituation nicht ohne weiteres verfügbar. Vielmehr würde die Annahme einer Nichtverfügbarkeit der Anlage auch hier wiederum zu einem erhöhten Redispatchbedarf führen.

b) Hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung bei jedem der vorgenannten Kraftwerke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Zum einen kam es im Februar 2012 bereits tatsächlich zu einem Engpass in der Gasversorgung in Süddeutschland, der die Abschaltung mehrerer Kraftwerke zur Folge hatte. Zum anderen ist es angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des befürchteten Schadens abhängig ist. Je bedeutender das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund von Brennstoffmangel zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt. Tritt ein solcher Fall ein, drohen Stromausfälle bei Endverbrauchern von lokal begrenzten, noch kontrollierbaren Lastabschaltungen bis hin zu kaskadierenden, unkontrollierten Stromausfällen, die sich über mehrere Regelzonen und Staaten erstrecken können. Bei jeder Stromversorgungsunterbrechung, gleich welcher Dauer, regionalen Ausmaßes oder Kontrollierbarkeit, können Schäden für Leib und Leben sowie Eigentum und sonstige Vermögenswerte eintreten. Gestützt wird diese Sichtweise auch durch das Bundesverfassungsgericht, das zur Bedeutung der Sicherheit der Energieversorgung wie folgt ausführt: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen [...] ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Ener-

gieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“ (BVerfG, Beschluss v. 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz. 37, zit. nach juris).

2. Umfang und Zeitraum der Ausweisungsentscheidung, § 13f Abs. 1 S.2 EnWG

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisungen auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksanlagen beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten begründet.

Gemäß § 13f Abs. 1 Satz 2 EnWG ist die Ausweisung der Systemrelevanz auf den Umfang und Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Zudem soll eine Systemrelevanzausweisung eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz wird durch eine Systemanalyse des Übertragungsnetzbetreibers für einen längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 13f Abs. 1 Satz 3 EnWG).

- a) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der betreffenden Anlagen zu erstrecken, ist zutreffend.
- b) Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen auf die Dauer von 24 Monaten zu erstrecken, beginnend ab dem 20.11.2017, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. § 13f Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG ist zu entnehmen, dass der Zeitraum von 24 Monaten den Regelfall der Ausweisungsdauer darstellt. Zwar mag nach gegenwärtiger Einschätzung der erforderliche Redispatchbedarf im Zuge der Einführung des Engpassmanagementverfahrens zwischen Deutschland und Österreich, dessen Beginn für den 01.10.2018 geplant ist, gegenüber dem heutigen Niveau zurückgehen. Dies bedeutet aber nicht, dass damit automatisch die bisherige Systemrelevanz von Kraftwerken nach § 13b oder von Gaskraftwerken nach § 13f EnWG entfällt oder ein rechtlicher Zwang bestünde, die Systemrelevanzausweisung auf den 1.10.2018 zu befristen. So wurde schon bisher in den Systemrelevanzausweisungen nach § 13b EnWG eine Systemrelevanz auch für bis zu 12 Monate über den 1.10.2018 hinaus bejaht, um die nötigen praktischen Erfahrungen mit der Gebotszonenteilung in einer abgesicherten Form machen zu können. Außerdem müssen die Systemrelevanzausweisungen nach §13b und § 13f nicht zwingend in zeitlichem Gleichklang erfolgen. Wird die Dauer der Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13f EnWG auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als die für dieselbe Anlage vorliegende Genehmigung einer Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG, wird hiermit nicht präjudiziert, dass die Anlage für den längeren Zeitraum ebenso systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist. Die im Rahmen von § 13b Abs. 4 und 5 EnWG erfolgte Systemrelevanzausweisung - bzw. deren Genehmigung – geht der nach § 13f EnWG genehmigten Systemrelevanzausweisung vor, insbesondere wenn es zu einem zeitlichen Auseinanderlaufen zwi-

schen den Zeiträumen der jeweiligen Systemrelevanzausweisungen bzw. deren Genehmigungen geht. Liegt nach Ablauf der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13b EnWG keine erneute Systemrelevanzausweisung des ÜNB bzw., im Falle einer beabsichtigten endgültigen Stilllegung, keine Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die BNetzA vor, ist der Eingriff in die betroffenen Grundrechte des Anlagenbetreibers nach Art.12 Abs.1 sowie Art. 14 Abs.1 Grundgesetz in Gestalt des Stilllegungsverbots und der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaftsherstellung nicht mehr gerechtfertigt, mit der Folge, dass der Betreiber seine Anlage stilllegen darf. Mit der zulässigen Stilllegung der nicht mehr nach § 13b EnWG systemrelevanten Anlage entfällt der Regelungsgenstand der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung gemäß § 13f EnWG, die dadurch bedingt ist, dass die betreffende Anlage überhaupt betriebsbereit ist oder betriebsbereit gemacht werden kann.

Dementsprechend darf der Anlagenbetreiber, der seine Anlage stilllegen darf, da die Voraussetzungen des § 13b EnWG nicht mehr vorliegen, keine weiteren kostenwirksamen Maßnahmen in Bezug auf die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach § 13f mehr tätigen.

D) Rechtsfolge

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs.1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisung zu erteilen; die Entscheidung ist gebunden und steht nicht im Ermessen der Behörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 27.09.2017

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)